



Satzung

des Vereins

SV Sturm 03 Uedem e.V.

Stand 15. März 2019



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck	3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beiträge	4
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 6	Maßregelungen	4
§ 7	Rechtsmittel	4
§ 8	Vereinsorgane.....	5
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Mitarbeiterkreis	6
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Ausschüsse.....	8
§ 13	Abteilungen	8
§ 14	Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 15	Wahlen.....	8
§ 16	Kassenprüfung	9
§ 17	Ordnungen	9
§ 18	Auflösung des Vereins.....	9
§ 19	Nutzung moderner Kommunikationsmedien	10
	Index	11



§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der im August 1903 in Uedem gegründete (*3) Verein führt den Namen "SV Sturm 03 Uedem" (*4). Er ist Mitglied im Landessportbund NRW (*4), Kreissportbund Kleve, Gemeindesportbund Uedem, und in den (*3) Sportverbänden der im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein hat seinen Sitz in Uedem. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve VR 637 eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Ordnungen der Organe des Vereins



- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung z. B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6) die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge min-



destens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern Mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss Entsprungen werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

(1) Zum Mitarbeiterkreis gehören (*4)

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- d) Schiedsrichter und Kampfrichter
- e) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) Kassenprüfer

(2) Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus: (*4)

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Geschäftsführer und
5. dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand bestehend aus: (*4)

1. dem geschäftsführenden Vorstand (a),
2. den Abteilungsleitern,



3. den Fachwarten,
4. dem Pressewart,
5. dem Jugendleiter,
6. der Frauenbeauftragten und
7. dem Beauftragten für Verwaltungsfragen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden tätig.

(4) Der Jugendleiter wird in einer Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (Vgl. §5, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. (*4)

(5) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins selbständig (*1).

(6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(8) Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. (*1)

(9) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kommt es bei einer Abstimmung im Vorstand zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

(11) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

(12) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.



(13) Die Aufgabe der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressourcen regelt die Geschäftsordnung.

(14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen (*4).

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

(3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

(*2)

Die Wahlen zum Vorstand sind für u.a. Positionen in einem zweijährigen Zyklus wie folgt durchzuführen:

(*2, 4)

ungerade Jahre:

Vorsitzender

Schatzmeister

Abteilungsleiter

Kassenprüfer 2



gerade Jahre:

stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Fach- und Materialwarte

Kassenprüfer 1

Alle anderen Positionen bleiben von dieser Regelung unberührt und werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. (*2)

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters (*). Es darf nur jeweils ein Kassenprüfer wiedergewählt werden. Dem Vorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder



anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Kleve e.V. (*4); mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 19 Nutzung moderner Kommunikationsmedien

(*2, 4)

der SV Sturm 03 nutzt zunehmend moderne Kommunikationsmedien wie Internet und E-Mail. Der SV Sturm 03 hat zu diesem Zweck eigene E-Mailadressen eingerichtet. Entsprechende Mitteilungen über dieses Medium von und an Mitglieder haben ihre Gültigkeit. Entsprechende Abstimmungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren innerhalb des Vorstandes haben ebenfalls ihre Gültigkeit. Der jeweilige Schriftverkehr bei Beschlüssen ist ausgedruckt zu archivieren und wird vom Schatzmeister verwaltet. Es gelten jeweils die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien gemäß dem (BDSG). (*2)

Michael Matthiesen
VL und Vorsitzender

Stefan van Beek
Protokollführer

durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.01.1985 gültig – Eintragung in das Vereinsregister 637 / Tag der Eintragung 22.03.1985

(*1) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.01.1988 gültig

(*2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.01.2011 gültig

(*3) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.02.2018 gültig

(*4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 gültig



Index

A

Abgrenzung	7
Ablehnung	4
Abstimmung	7, 9
geheim	6
Abstimmungen	10
Abteilung	8
Abteilungen	8, 9
Abteilungsleiterversammlungen	8
Abteilungsleitung	8
Abteilungsversammlungen	4
Amtsblatt	5
Anhörung	3, 4
Anordnungen	4
Anregungen	7
Anträge	5
Aufgaben	7, 8
Aufhebung	10
Auflösung	3, 9, 10
Aufnahme	3, 4
Aufnahmegesuch	3
Ausschluss	3, 4
Ausschüsse	8
außerordentliche Mitgliederversammlung	5
Austritt	3
Austrittserklärung	3

B

Beendigung	3
Begründung	4
Beiträge	4
Berichte	5
Berichterstattung	8
Beschlüsse	5, 7, 8, 10
beschlussfähig	5, 7, 9
Betreuer	6
Breitensport	7

D

Datenschutzrichtlinien	10
Dringlichkeit	7
Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung	6
Dringlichkeitsanträge	5



Durchführung 7, 9

E

Einberufung 5, 9
einfacher Mehrheit 5
Einspruch 4
Einstimmigkeit 6
Entlastung 5, 9
Erledigung 7

F

Fachgremien 6
Finanzordnung 9
Frauensport 7
Freizeitsport 7
Frist 3, 5

G

geheime Abstimmung 6
Geldstrafe 4
Gemeindesportbund 3
gemeinnützige Zwecke 3
Gesamtvorstand 4, 5, 6, 7, 8, 9
geschäftsführenden Vorstand 3
geschäftsführender Vorstand 4, 5, 6, 7, 8
Geschäftsführer 6, 8, 9
Geschäftsordnung 7, 9
Gültigkeit 10

H

Hauswarte 6

I

Innenverhältnis 7
Internet 10

J

Jugend 7, 8
Jugendabteilung 7
Jugendangelegenheiten 7
Jugendordnung 7
Jugendsport 6, 7
Jugendvertreter 4



K

Kampfrichter	6
Kasse	9
Kassen	9
Kassengeschäfte	9
Kassenprüfer	5, 6, 8, 9
Kassenprüfung	9
Kommunikationsmedien	10
Kreissportbund	3
Kreissportbund Kleve	3, 10

L

Landessportbund	3
Leiter	8

M

Mahnung	3
Mail	10
Maßnahmen	4, 6
Maßregelung	4
Maßregelungen	4
Materialwart	8
Minderjährige	3
Mitarbeiter	6, 8
Mitarbeiterkreis	6
Mitglieder	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Mitgliederbeitrag	4
Mitgliederversammlung	4, 5, 7, 8, 9, 10
Mitgliedschaft	3
Mittel	3, 7

N

Name	3
namentliche Abstimmung	9
natürliche Person	3
Nichtzahlung	3
Nutzung moderner Medien	10

O

Öffentlichkeitsarbeit	8
ordentliche Mitgliederversammlung	5
Ordnung	7, 9
Ordnungen	3, 9
Organe	3, 4



P

Platzwarte	6
Positionen	8, 9
Protokoll.....	8
Protokollführer	8, 10
Protokollierung.....	8

R

Rechtsmittel	4
Rennsport Fachwart	8
Ressortleiter	6, 7, 8

S

Satzung.....	1, 4, 7, 9
Satzungsänderungen	5
Schatzmeister	6, 8, 10
Schiedsrichter.....	6
Schriftverkehr.....	10
schwerer Verstoß	3
Sitz	3
Sitzung.....	7
Sportbetrieb	4
Sportstätten	9
Spotarten	8
stellv. Vorsitzender	8
stellvertretender Vorsitzender.....	6
Stellvertreter	7, 8
Stimmberechtigt.....	4
Stimmgleichheit.....	7
Stimmgleichheit.....	5
Stimmrecht.....	4

T

Tagesordnung.....	5
Tagesordnungspunkte	6
Termin.....	5

U

Übungsleiter	6
Umlaufverfahren	10
unehrenhafte Handlungen.....	4

V

Veranstaltungen	4
-----------------------	---



Verbot	4
Vereinsaufgaben	8
Vereinsausgangtafel	5
Vereinsjugendausschuss	7
Vereinsjugendtag	7
Vereinsorgane	4
Vereinsregister	3
Vereinssatzung	7
Verhalten	3
Vermögen	10
Veröffentlichung	5
Verpflichtungen	3
Versammlung	5, 7, 9
Versammlungsleiter	8
vertretungsberechtigt	7
Verweis	4
Vorsitzende	7, 8
Vorsitzender	6, 7, 8, 10
Vorstand	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
im Sinne des § 26 BGB	7
Vorstandsmitglieder	4, 6
Vorstandsressourcen	7

W

Wahl	4, 7
Wahlen	5, 8
Wahl-Zyklus	8
Wiederwahl	9

Z

Zweck	3
Zweidrittel-Mehrheit	5, 6, 9